

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Wahlprüfungsausschuss	26.11.2025

**Feststellung gem. § 40 KWahlG NRW der Wahl des Rates der Gartenstadt Haan
am 14.09.2025**

hier: Ergänzungsvorlage / Korrektur

Beschlussvorschlag:

1. Einsprüche gegen das Wahlergebnis wurden nicht erhoben.

2. Nach Ergebnis der Beratung:

a) Die Überprüfung der Wahl der Vertretung von Amts wegen hat keine Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben. Die Wahl der Vertretung der Gartenstadt Haan am 14.09.2025 wird für gültig erklärt.

alternativ

b) Die Überprüfung der Wahl der Vertretung von Amts wegen hat Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben. Die Wahl der Vertretung der Gartenstadt Haan am 14.09.2025 wird für ungültig erklärt.

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Wahlergebnis der Wahl der Vertretung der Gartenstadt Haan (Ratswahl) am 14.09.2025 festgestellt. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl erfolgte im Amtsblatt für die Gartenstadt Haan (Amtsblatt Nr. 25/2025)

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß § 40 Abs. 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) eine Vorprüfung über erhobene Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl durchzuführen.

1. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlergebnisse enthielten alle den Hinweis, dass gem. § 39 KWahlIG gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlIG für erforderlich halten. Einsprüche wurden nicht erhoben.

2. Gültigkeit der Wahl

Im Rahmen der Vorprüfung über die Gültigkeit der Wahl hat der Wahlprüfungsausschuss festzustellen, ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Wird diese Frage bejaht, ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlIG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlIG).

Nach dem Ergebnis der von Amts wegen vorgenommenen Vorprüfung sind bei der Wahlhandlung zur Ratswahl im Wahlbezirk 1150 Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Dem Wahlamt der Gartenstadt Haan wurde durch einen Anruf am Nachmittag des Wahltags bekannt, dass im Wahlbezirk 1150 zeitweise Stimmzettel für die Ratswahl von einem anderen Wahlbezirk verwendet worden sind. Im Wahlbezirk 1150 wurden insgesamt 114 Stimmen unter Verwendung unrichtiger Stimmzettel abgegeben. Diese Stimmen wurden für ungültig erklärt, da die Stimmzettel für einen anderen Wahlbezirk gültig waren (§ 30 Nr. 1 KWahlIG).

Nach dem im Rahmen der Sitzung des Wahlausschusses der Gartenstadt Haan am 16. September 2025 festgestellten Wahlergebnis wurden im Wahlbezirk 1150 insgesamt 679 Stimmen abgegeben. Davon sind 117 ungültige Stimmen (davon 114 ungültige Stimmen aufgrund der falschen Stimmzettel) und 562 Stimmen gültig. Hiervon entfiel die Stimmenmehrheit auf Herrn Justin Landwehr (CDU) mit 199 Stimmen (35,41 %), gefolgt von Herrn Ulrich Heribert Klaus (SPD) mit 96 Stimmen (17,08 %). Herr Landwehr hat danach mit 103 Stimmen Vorsprung den Wahlbezirk 1150 gewonnen.

Wie bereits oben ausgeführt wurde das vorgenannte Wahlergebnis im Amtsblatt Nr. 25/2025 der Gartenstadt Haan vom 19.09.2025 veröffentlicht; die öffentliche Bekanntmachung enthielt den Hinweis auf die Einspruchsberechtigung aus § 39 KWahlIG NRW. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14. September 2025 wurden nicht erhoben.

In seiner Sitzung am 16.09.2025 hat der Wahlausschuss der Gartenstadt Haan unter Zugrundelegung des vorgenannten Sachverhalts zudem festgestellt, dass es bei der Wahlhandlung zur Kommunalwahl der Gartenstadt Haan am 14.09.2025 zu Unregelmäßigkeiten bei der Wahl der Vertretung im Wahlbezirk 1150 gekommen ist. Diese Unregelmäßigkeiten könnten auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk 1150 oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein mit der Folge, dass die Wahl durch den Rat der Gartenstadt Haan in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen wäre.

Maßstab für die Beurteilung der Frage, wann Unregelmäßigkeiten von entscheidendem Einfluss sein können, ist ein möglicher — und nicht tatsächlicher — ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Wahlfehler und dem Wahlergebnis (vgl. *Bätge, Frank*, Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, zu § 40 KWahlG Ziff. 11). Dieser ursächliche Zusammenhang ist gegeben, wenn nicht nur eine theoretische, sondern eine nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine erwiesene Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung von Einfluss ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 03.07.2008, 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07).

Im Rahmen der Prüfung müssen ernst zu nehmende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Wahl bei ordnungsgemäßem Ablauf möglicherweise zu einer anderen Mandatsverteilung geführt hätte (vgl. *Bätge, a.a.O.*). Derartige Gründe liegen nach der obergerichtlichen Rechtsprechung dann nicht vor, wenn nach der Lebenserfahrung und nach den konkreten Fallumständen Auswirkungen der Unregelmäßigkeit auf die Mandatsverteilung praktisch so gut wie auszuschließen sind, ganz fernliegend, höchst unwahrscheinlich erscheinen oder sich gar als lebensfremd darstellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.02.1991, 15 A 1518/90).

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk 1150 stellt sich wie folgt dar:

Kandidat	Partei/WG	Stimmzahl	% Anteil
Justin Landwehr	CDU	199	35,41
Ulrich Heribert Klaus	SPD	96	17,08
Bernard Francois-Xavier Bruno Pla	WLH	78	13,88
Patrick Richard Günther	GAL	50	8,90
Martin Rickert	FDP	26	4,63
Anne Sophie Elisabeth Wittelsbürger	AfD	73	12,99
Udo Rüttgers	Bürger für Haan – Bürger Union	13	2,31
Lea Lee-Anne Klein	Die Linke	27	4,80

Vorliegend wurden im Wahlbezirk 1150 114 abgegebene Stimmen aufgrund der Verwendung falscher Stimmzettel als ungültig gewertet.

Dass diese ungültigen Stimmen dazu führen könnten, dass statt des Erstplatzierten Herrn Landwehr der Zweitplatzierte Herr Klaus die meisten Stimmen im Wahlbezirk 1150 erhalten hätte, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, da rein rechnerisch die 114 Stimmen dazu gereicht hätten, das Wahlergebnis im Wahlbezirk zugunsten des SPD Kandidaten Herrn Klaus zu verändern. Letzterer hätte somit 90,35 % der aufgrund der o.g. Unregelmäßigkeit ungültigen Stimmen benötigt, um einen Gleichstand mit Herrn Landwehr und damit einen Losentscheid durch die Wahlleiterin gem. § 32 Satz 4 KWahIG NRW zu erreichen.

Unterstellt man, dass die Wählenden, deren abgegebene Stimmen als ungültig gewertet wurden, ebenso gewählt hätten wie diejenigen Wählenden, die im Wahlbezirk 1150 die richtigen Stimmzettel erhalten haben, würde sich das Ergebnis wie folgt darstellen:

Kandidat	Partei/WG	Stimmzahl	Unterstellte Stimmabgabe gem. % Verteilung Wahlbezirk	Gesamtstimmenzahl / % Anteil
Justin Landwehr	CDU	199	40	239/35, 355029586%
Ulrich Heribert Klaus	SPD	96	19	115/17, 01183432%
Bernard Francois-Xavier Bruno Pla	WLH	78	16	94/13,91%
Patrick Richard Günther	GAL	50	10	60/8,875739645%
Martin Rickert	FDP	26	5	31/4, 5857988166%
Anne Sophie Elisabeth Wittelsbürger	AfD	73	15	88/13, 017751479%
Udo Rüttgers	Bürger für Haan – Bürger Union	13	3	16/2,3668639053%
Lea Lee-Anne Klein	Die Linke	27	6	33/4, 8816568047%

Herr Landwehr hätte danach zusätzliche 40 Stimmen erhalten; Herr Klaus hätte auf der Grundlage der v.g. Hypothese zusätzliche 19 Stimmen erhalten. Aufgrund der Vielzahl der erfolgten Stimmabgaben lässt sich hier eine recht sichere Einschätzung eines möglichen Wahlverhaltens abgeben.

Unterstellt man ferner, dass die Wählenden, deren abgegebene Stimmen als ungültig gewertet wurden, die gleiche Partei/Wählergruppe -unabhängig von der auf dem Stimmzettel angegebenen Person gewählt hätten-, wenn sie die richtigen Stimmzettel erhalten hätten, käme man zu folgendem Ergebnis:

Kandidat	Partei/WG	Stimmzahl	% Anteil	Verteilung der 114 ungültigen Stimmen nach Partei
Justin Landwehr	CDU	199	35,41	30
Ulrich Heribert Klaus	SPD	96	17,08	16
Bernard Francois-Xavier Bruno Pla	WLH	78	13,88	10
Patrick Richard Günther	GAL	50	8,90	12
Martin Rickert	FDP	26	4,63	10
Anne Sophie Elisabeth Wittelsbürger	AfD	73	12,99	22
Udo Rüttgers	Bürger für Haan – Bürger Union	13	2,31	5
Lea Lee-Anne Klein	Die Linke	27	4,80	7
				2 ungültige

Auch hiernach würde eine deutliche Mehrheit der Stimmen (30) auf die CDU entfallen, so dass dies auch hier zu einem Direktmandat der CDU im Wahlbezirk 1150 käme.

Vieles spricht daher dafür, dass sich die Tendenz zugunsten von Herrn Landwehr bei Abgabe weiterer gültiger 114 Stimmen noch verstärkt hätte. Ein zumindest denklogisch nicht ausgeschlossener Sieg von Herrn Klaus im Wahlbezirk 1150 hätte im Übrigen Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Rat der Gartenstadt Haan, da sich ein weiteres Direktmandat der SPD auch auf die Anzahl der Ausgleichssitze auswirken würde.

Sind weder Auswirkungen der Unregelmäßigkeit auf die Mandatsverteilung praktisch auszuschließen noch ganz fernliegend, rechtfertigen ernst zu nehmende Gründe die Annahme, dass die Wahl bei ordnungsgemäßem Ablauf möglicherweise zu einer anderen Mandatsverteilung geführt hätte. Sind in einem Wahlbezirk Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung vorgekommen, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 1 KWahIG 146 NRW).